



Vorlage-Nr. 1879/2020

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 4. November 2020

Folgeanfrage zu Anfrage 1417/2020 - Widmung von Teilflächen des Rheinufer für den Fuß- und Radverkehr

Leider lässt die Antwort auf die Anfrage 1417/2020 noch einige Aspekte im Unklaren.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

- 1) Nach §2 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz ist es untersagt, „Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.“ Nach der Antwort zu Frage 3 der Anfrage 1417/2020 „regelt sich der Aufenthalt von Fußgänger und Radfahrer (auf der Rheinpromenade) nicht nach dem LStrG.“
 - a. Regelt er sich stattdessen nach der Grünanlagensatzung, falls ja warum? Falls nein, nach welcher sonstigen Rechtsvorschrift?
 - b. Welche Bereiche des Rheinufer sind für den Radverkehr durch welche Schilder freigegeben und welche nicht? Wir bitten um Vorlage eines Plans, auf dem die freigegebenen und nicht freigegebenen Flächen erkennbar sind. Wie ist diese Freigabe gekennzeichnet bzw. beschildert (z.B. bei der Einfahrt von der Quintinsstr./Rathaus Tiefgarage zum Rheinufer bzw. gegenüber der Mündung der Großen Bleiche beim Schloßtor)?
- 2) Nach der Antwort auf Frage 2 der o.g. Anfrage sind „alle nicht gewidmeten Straßen bzw. Wege [...] nach dem Landesstraßengesetz als sonstige Straßen bzw. Wege zu bezeichnen.“
 - a. Sind ebenfalls alle Grünflächen (da Grünflächen nicht gewidmeten Straßen sind) als sonstige Straßen bzw. Wege zu bezeichnen?
 - b. Wodurch ist eine Grünfläche, die eine Straße bzw. einen Weg darstellt, von einer Grünfläche, die keine Straße bzw. Weg ist, zu unterscheiden?
 - c. Sind Teile des Rheinufer Straßen bzw. Wege und andere Teile nicht? Ist diese Unterscheidung klar auf dem in Frage 1 dieser Anfrage geforderten Plan erkennbar? Falls nein, bitten wir um zusätzliche graphische Darstellungen der unterschiedlichen Flächen.
- 3) Gibt es Flächen am Rheinufer, die keine Grünfläche sind, und von Amt 80 und nicht von Amt 67 verwaltet werden? Gibt es Flächen am Rheinufer, die keine Grünfläche sind und auch nicht von Amt 80 sondern vom Wirtschaftsbetrieb AÖR verwaltet werden? Wir bitten um Vorlage eines Plans auf dem die unterschiedliche Zuständigkeit ersichtlich ist. Wie wird zwischen nicht gewidmeten Straßen bzw. Wegen und Flächen, die keine Straßen bzw. Wege darstellen, und solchen Flächen unterschieden, die auch keine Grünfläche darstellen?
- 4) In Frage 3 der o.g. Anfrage wurde die Frage gestellt, **warum** der Fußverkehr am Rheinufer anders abgewickelt wird als in anderen Fußgängerbereichen der Altstadt (z.B. Schillerplatz, Steingasse, Stadthausstraße), welche für den Fußverkehr gewidmete Straßen nach LStrG darstellen. Diese Frage wurde nicht beantwortet. Wie lautet die Antwort?
- 5) In der Antwort auf Frage 5 der o.g. Anfrage wird auf eine Beschlussvorlage im Bauausschuss am 22. April 2004 hingewiesen. Diese Vorlage liegt dem Ortsbeirat nicht vor. Wir bitten um eine Kopie der Vorlage und fragen, ob die Vorlage im Ortsbeirat vorberaten wurde, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht.
- 6) In der gleichen Antwort hieß es, dass der endgültige Nachweis der 121 Stellplätze entweder in der erweiterten Rathausgarage oder in der neuen Rheinufergarage erfolgen sollte. Ist die Rathausgarage erweitert worden, und falls ja, sind die Parkplätze inzwischen dort nachgewiesen worden? Falls nein, sind die 121 Stellplätze wie geplant in der Rheinufergarage nachgewiesen worden? Falls ebenfalls nein, warum nicht, und wie und wann kann der Stellplatznachweis von der Freifläche auf die Tiefgarage übertragen werden?



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

- 7) Da der Nachweis dieser Stellplätze eine Übergangslösung und Provisorium darstellt, wie lange kann das Provisorium andauern, bevor es ein Widerspruch zu den Festlegungen des RheinUfer-Forums bildet? Woran ist der provisorische Charakter erkennbar? Welche Planungen innerhalb der Verwaltung bestehen, um das Provisorium innerhalb welchen Zeitraums zu beenden?

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN